

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 42/2013

Veröffentlicht am: 12.08.2013

Zweite Änderung vom 5. Juni 2013

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 58/2011) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 46/2012)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), am 5. Juni 2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 beschlossen:

Artikel 1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Studierenden wird dringend empfohlen, vor oder während des Studiums Kenntnisse entsprechend des Niveaus B2 zu erwerben.

(4) Den Studierenden wird dringend empfohlen, ein oder mehrere Praktika in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug zu absolvieren. Über Praktikumsangebote informiert das Career Center des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(5) Studierenden, deren Englisch-, Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird dringend empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ gliedert sich in die Studienbereiche Integrationsmodul, Basismodule, Methodenmodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodul, Profilmodule sowie das Abschlussmodul Bachelorarbeit.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | LP | PF/WP | |
|--|-----------|--------------|---------|
| Integrationsmodul | 6 | PF | |
| Basismodule | 54 | | |
| Basismodule VWL | (30) | | |
| Einführung in die VWL | 6 | PF | |
| Mikroökonomie I | 6 | PF | |
| Mikroökonomie II | 6 | PF | |
| Makroökonomie I | 6 | PF | |
| Makroökonomie II | 6 | PF | |
| Basismodule BWL (vier Basismodule aus dem B.Sc. BWL (gemäß Anlage 3)) | (24) | | 4 aus 6 |
| Absatzwirtschaft | 6 | WP | |
| Jahresabschluss | 6 | WP | |
| Entscheidung, Finanzierung und Investition | 6 | WP | |
| Grundlagen der Wirtschaftsinformatik | 6 | WP | |
| Kosten- und Leistungsrechnung | 6 | WP | |
| Unternehmensführung | 6 | WP | |
| Methodenmodule | 36 | | |
| Mathematik | 6 | PF | |
| Deskriptive Statistik | 6 | PF | |
| Induktive Statistik | 6 | PF | |
| Empirische Wirtschaftsforschung | 6 | PF | |
| Öffentliches Recht (gemäß Anlage 3) | 6 | PF | |
| Zivilrecht (gemäß Anlage 3) | 6 | PF | |
| Aufbaumodule VWL | 24 | | |
| Wirtschaftspolitik | 6 | PF | |
| Finanzwissenschaft | 6 | PF | |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen | 6 | PF | |
| Grundlagen der Institutionenökonomie | 6 | PF | |
| Vertiefungsmodule Institutionenökonomie | 30 | | |
| Institutionenökonomie | 6 | PF | |
| Angewandte Institutionenökonomie | 6 | PF | |
| Regulierung | 6 | PF | |
| Seminar Institutionenökonomie a | 6 | PF | |
| Seminar Institutionenökonomie b | 6 | PF | |
| Profilmodule | 18 | | |
| Interdisziplinäre Module (gemäß Anlage 3) | 12 | WP | |
| Schlüsselqualifikationen | 6 | WP | |
| Abschlussmodul Bachelorarbeit | 12 | PF | |
| Summe | 180 | | |

(3) Das „Integrationsmodul“ (6 LP) führt die Studierenden grundlegend in die wissenschaftlichen Fächer ein und soll die Anforderungen und Zielsetzungen des Fachbereichs mit den Erwartungen der Studierenden abstimmen. Darüber hinaus zielt das Modul in dem Sinne auf eine Stärkung der sozialen Kompetenz der Studierenden ab, dass zum einen der soziale Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden und zum anderen zwischen den Studierenden schon zu Beginn des Studiums gefördert wird.

(4) Die Basismodule Volkswirtschaftslehre (30 LP) und Betriebswirtschaftslehre (24 LP) vermitteln den Studierenden breite wirtschaftswissenschaftliche Basiskenntnisse, Basis-fähigkeiten und -fertigkeiten, die die Grundlage für ein erfolgreiches Absolvieren der vertiefenden Module, der Bachelorarbeit und ein nachfolgendes wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium bilden. Sie sind darüber hinaus unmittelbar berufsqualifizierend, da sie die wirtschaftswissenschaftliche Fachsprache sowie für Berufseinsteiger notwendige Grundfertigkeiten vermitteln.

(5) In den Methodenmodulen (36 LP) wird der Bedeutung der empirischen Forschung und einer grundlegenden rechtswissenschaftlichen Ausbildung in der volkswirtschaftlichen Praxis sowie der angestrebten mathematischen und analytischen Methodenkompetenz Rechnung getragen.

(6) In den Aufbaumodulen Volkswirtschaftslehre vertiefen die Studierenden ihre Einblicke in die wesentlichen Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik.

(7) In den Vertiefungsmodulen zur Institutionenökonomie (30 LP) soll ein vertieftes Verständnis der verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze vermittelt werden. Besonderer Wert wird dabei auf ihre Anwendung in verschiedenen ökonomischen Teildisziplinen und wirtschaftspolitischen Anwendungszusammenhängen gelegt. In den beiden verpflichtenden Seminaren sollen grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt werden, was auch der Vorbereitung für die Bachelorarbeit dient. In diesen Vertiefungsmodulen zeigt sich das besondere Profil der Volkswirtschaftslehre in Marburg.

(8) Die Profilmodule „Schlüsselqualifikationen“ (6 LP) und „Interdisziplinäre Module“ (12 LP) dienen der Förderung der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung der Studierenden. Während im Modul „Schlüsselqualifikationen“ ein reflektierter und gezielter Erwerb von Soft Skills im Vordergrund steht, sollen die „Interdisziplinären Module“ die Fähigkeit der Studierenden stärken, aus der eigenen Fachkultur heraus andere Kulturen, deren Normen und Werte, Ziel- und Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte verstehen zu können und dadurch überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus soll den Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermittelt werden.

(9) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/bsc-vwl>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können Studierende mit einem Leistungspunktstand von mindestens 144 LP auf Antrag an den Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Marburger Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module können bei späterer Aufnahme des Masterstudiengangs angerechnet werden. Zusätzliche Module gehen weder in die Anzahl der im

Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat lernt, ihre oder seine im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschung in der Volkswirtschaftslehre in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammenzuführen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- das Integrationsmodul erfolgreich absolviert wurde,
- mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Bereich Methodenmodule erfolgreich abgeschlossen wurden,

- alle Basismodule im Bereich der Volkswirtschaftslehre erfolgreich absolviert wurden,
- mindestens 18 Leistungspunkte aus den Aufbaumodulen der Volkswirtschaftslehre,
- mindestens 6 Leistungspunkte in den Vertiefungsmodulen Institutionenökonomie erworben wurden und
- mindestens ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 9 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende geänderte Fassung:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan - VWL Bachelor: Beginn zum Wintersemester -

| | | | | | | |
|-------------|---------------------------------|---|--|---|------------------------------|-------|
| 1. Semester | Integrationsmodul 6 LP | Einführung VWL 6 LP | Basismodul BWL 6 LP | Öffentliches Recht 6 LP | Mathematik 6 LP | 30 LP |
| 2. Semester | Mikroökonomie I 6 LP | Basismodul BWL 6 LP | Deskriptive Statistik 6 LP | Interdisziplinär 6 LP | Schlüsselqual. 6 LP | 30 LP |
| 3. Semester | Makroökonomie I 6 LP | Mikroökonomie II 6 LP | Grundlagen der Institutionenök. 6 LP | Basismodul BWL 6 LP | Induktive Statistik 6 LP | 30 LP |
| 4. Semester | Intern. Wirtschaftsbez. 6 LP | Wirtschaftspolitik 6 LP | Institutionenökonomie 6 LP | Basismodul BWL 6 LP | Emp. Wirtschaftsfor. 6 LP | 30 LP |
| 5. Semester | Makroökonomie II 6 LP | Finanzwissenschaft 6 LP | Angewandte Institut- ionenökonomie 6 LP | Seminar Institutionen- ökonomie a 6 LP | Zivilrecht 6 LP | 30 LP |
| 6. Semester | Regulierung 6 LP | Seminar Institutionen- ökonomie b 6 LP | Interdisziplinär 6 LP | Bachelorarbeit 12 LP | | 30 LP |

Legende

| | Basis VWL | Basis BWL | Aufbau VWL | Methoden | Vertiefung | Profilmodule | Abschluss |
|--------------------|-----------|-----------|------------|----------|------------|--------------|-----------|
| Pflichtmodule: | | | | | | | |
| Wahlpflichtmodule: | | | | | | | |

Studienverlaufsplan - VWL Bachelor: Beginn zum Sommersemester -

| | | | | | | |
|-------------|---------------------------------|---|---|--|-----------------------------|-------|
| 1. Semester | Integrationsmodul 6 LP | Einführung VWL 6 LP | Mikroökonomie I 6 LP | Deskriptive Statistik 6 LP | Mathematik 6 LP | 30 LP |
| 2. Semester | Makroökonomie I 6 LP | Mikroökonomie II 6 LP | Basismodul BWL 6 LP | Öffentliches Recht 6 LP | Induktive Statistik 6 LP | 30 LP |
| 3. Semester | Intern. Wirtschaftsbez. 6 LP | Wirtschaftspolitik 6 LP | Basismodul BWL 6 LP | Emp. Wirtschaftsfor. 6 LP | Schlüsselqual. 6 LP | 30 LP |
| 4. Semester | Makroökonomie II 6 LP | Finanzwissenschaft 6 LP | Grundlagen der Institutionenök. 6 LP | Angewandte Institut- ionenökonomie 6 LP | Basismodul BWL 6 LP | 30 LP |
| 5. Semester | Regulierung 6 LP | Seminar Institutionen- ökonomie a 6 LP | Basismodul BWL 6 LP | Interdisziplinär 6 LP | Interdisziplinär 6 LP | 30 LP |
| 6. Semester | Institutionenökonomie 6 LP | Seminar Institutionen- ökonomie b 6 LP | Zivilrecht 6 LP | Bachelorarbeit 12 LP | | 30 LP |



Legende

| | Basis VWL | Basis BWL | Aufbau VWL | Methoden | Vertiefung | Profilmodule | Abschluss |
|--------------------|-----------|-----------|------------|----------|------------|--------------|-----------|
| Pflichtmodule: | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Wahlpflichtmodule: | □ | □ | □ | □ | □ | □ | |

Anlage 2: Modulliste

| Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i> | LP | Verpflichtungsgrad | Niveaustufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|----|--------------------|-------------|--|-----------------------------------|--|
| Integrationsmodul <i>Economic Thinking</i> | 6 | PF | Basis | In diesem Modul werden die Studierenden in Gruppen von ca. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in problemorientierter Weise an volkswirtschaftliche Fragestellungen herangeführt. Das Modul ist als Team-Teaching-Projekt angelegt: Jede Gruppe von Studierenden wird von ihrem Mentor / ihrer Mentorin, der / die sie durch das gesamte Studium begleiten wird, durch das Modul geführt. Während des Semesters durchlaufen die Gruppen verschiedene Stationen, an denen sie unter enger Anleitung von verschiedenen Dozenten kleine Projekte (etwa Experimente, Fallstudien oder Textbearbeitungen) durchführen. | Keine | unbenotet Präsentation Anwesenheitspflicht |
| Einführung in die VWL <i>Introduction to Economics</i> | 6 | PF | Basis | Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit grundlegenden mikroökonomischen Konzepten und Kategorien so weit vertraut, dass weitergehende Veranstaltungen auf diesem Wissen produktiv aufbauen können. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Mikroökonomie I <i>Microeconomics I</i> | 6 | PF | Basis | Das Modul vermittelt den Studierenden die Basisfertigkeiten zur Beschreibung und Analyse ökonomischer Fragestellungen, die im weiteren Verlauf des Studiums untersucht werden. Das Modul steht am Beginn der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen daher auch Selbstkompetenzen erwerben bzw. trainieren. Dazu gehören die Fähigkeit, sinnnehmend zu lesen und zu hören sowie die Fähigkeit, Nachbereitungszeit strukturiert zu nutzen. Übungen hierzu werden in die Veranstaltung integriert. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Mikroökonomie II <i>Microeconomics II</i> | 6 | PF | Basis | Eine Person, die dieses Modul erfolgreich absolviert hat, ist in der Lage, Annahmen an rationales Verhalten ökonomischer Agenten zu formulieren und die Ziele einzelner Agenten sowie Knappheiten – als Nebenbedingungen ökonomischen Handelns – in formaler Weise darzustellen. Sie verfügt über Lösungsstrategien für einfach strukturierte Entscheidungsprobleme. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Makroökonomie I <i>Macroeconomics I</i> | 6 | PF | Basis | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie einzuführen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für makroökonomische Zusammenhänge zu entwickeln und aktuelle Probleme der Makroökonomie kommentieren zu können. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Makroökonomie II <i>Macroeconomics II</i> | 6 | PF | Basis | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden vertiefend in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie einzuführen. Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, makroökonomische Zusammenhänge kritisch diskutieren und analysieren zu können. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Mathematik <i>Mathematics</i> | 6 | PF | Basis | Die formalmathematischen, logischen und analytischen Fähigkeiten der Studierenden werden geschult. Die Studierenden können das mathematische Instrumentarium zur Beschreibung und Analyse wirtschaftlicher Zusammenhänge zielgerichtet und korrekt anwenden. Sie entwickeln Methodenkompetenz im Hinblick auf Verständnis und fachkundigen Umgang mit mathematisch-formalem Instrumentarium im Bereich der Grundlagen der ein- und mehrdimensionalen Analysis und der Linearen Algebra. Die Fachkompetenz erstreckt sich im Bereich der Analysis auf die Bestimmung von | Keine | Klausur (60 Min.) |

| | | | | | | |
|---|---|----|-------|---|-------|-------------------|
| | | | | <p>Grenzwerten von Folgen und Funktionen, die Fähigkeit Konvergenz und Divergenz von Reihen überprüfen zu können, die ein- und mehrdimensionale Differentialrechnung zu beherrschen, Optima von Funktionen (ein- und mehrdimensional) auch unter Gleichheitsrestriktionen bestimmen zu können und die Integrationsregeln (Substitution, partielle Integration, ...) zur Berechnung auch mehrdimensionaler Integrale einsetzen zu können.</p> <p>Im Rahmen der Linearen Algebra erstreckt sich die Methodenkompetenz auf die Beherrschung der Vektor- und Matrizenrechnung, (z.B. Addition, Multiplikation, Transponieren und Invertieren von Matrizen), die Bestimmung von Determinanten und die Fähigkeit, lineare Gleichungssysteme in Matrixschreibweise darstellen und nach verschiedenen Verfahren auch lösen zu können (z.B. Laplaceentwicklung, Gauß-Elimination etc.).</p> | | |
| <p>Deskriptive Statistik</p> <p><i>Descriptive Statistics</i></p> | 6 | PF | Basis | <p>Die Studierenden werden mit Vokabular und Umgang mit den Grundlagen der deskriptiven Statistik vertraut. Sie werden Fach- und Methodenkompetenz im Bereich der deskriptiven statistischen Analyseverfahren und der Wirtschaftsstatistik besitzen. Sie können Skalenniveaus von Merkmalen bestimmen, ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen veranschaulichen und analysieren, Summenhäufigkeiten, Kenngrößen wie Modus, Median, Mittelwert, Entropie und Varianz bestimmen und korrekt interpretieren, können bedingte Häufigkeitsverteilungen korrekt bestimmen, richtig interpretieren und wissen, was Unabhängigkeit bedeutet. Sie können geeignete Zusammenhangs- und Abhängigkeitsmaßzahlen für unterschiedliche Skalenniveaus korrekt auswählen, berechnen und interpretieren (wie Korrelationskoeffizient, Goodman&Kruskal-Maß, Bestimmtheitsmaß, PRE-Maß, Cramers V und Pearsons).</p> <p>Im Teilbereich der Wirtschaftsstatistik sind sie vertraut mit der Veranschaulichung und Messung der absoluten und relativen Konzentration, können Preis-, Mengen- und Umsatzmesszahlen und -indizes berechnen und interpretieren. Sie kennen das Komponentenmodell der Zeitreihenanalyse, können Trend-, Saison-, zyklische und irreguläre Komponenten interpretieren, Saisonbereinigungen mit dem Verfahren der gleitenden Durchschnitte durchführen, und globale Trendmodelle (linear, exponentiell, modifiziert exponentiell, ...) an Zeitreihen anpassen.</p> <p>Außerdem werden die Studierenden in die Durchführung von Analysen mit Hilfe einer Statistiksoftware (SPSS) eingeführt, so dass Sie selbständig Analysen durchführen und die Ausgaben korrekt interpretieren können.</p> <p>Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Konzepten der deskriptiven Statistik vertraut und erlangen dabei die Befähigung, deskriptive Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren, selbständig einfache deskriptive Analysen zu planen und durchzuführen. Dabei werden auch Transferleistungen erwartet und gefördert. Besonderer Wert wird auf eine problemadäquate Methodenauswahl und die korrekte Interpretation der Ergebnisse gelegt. Dabei werden die Methoden nicht mit Black-Box-Charakter vorgestellt, sondern soweit möglich motiviert und hergeleitet. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für weiterführende empirisch und methodisch ausgerichtete Veranstaltungen.</p> <p>Im Hinblick auf eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen wird das statistische Instrumentarium nicht nur bereitgestellt, sondern auch wesentliche Ideen und Überlegungen zur Entwicklung der deskriptiven Methoden werden skizziert, um die Schwächen und Grenzen der Methoden zu erkennen und die Ergebnisse kritisch</p> | Keine | Klausur (60 Min.) |

| | | | | | | |
|---|---|----|-------|---|-------|-------------------|
| | | | | <p>beurteilen und hinterfragen zu können. Methodenkompetenzen werden erlernt im Bereich elementarer statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken; Selbstkompetenzen, insbes. Selbständigkeit, Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Motivation; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten werden gestärkt.</p> | | |
| <p>Induktive Statistik</p> <p><i>Introduction to Inferential Statistics</i></p> | 6 | PF | Basis | <p>Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Konzepten der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der induktiven Statistik vertraut und erlangen die Befähigung, entsprechende Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren, selbständig einfache induktive Analysen zu planen und durchzuführen. Die Studierenden kennen die Kolmogorov-Axiome und ihre Bedeutung im Rahmen der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Sie kennen die Rechenregeln für Wahrscheinlichkeiten, sind vertraut mit dem Begriff der Zufallsvariablen und kennen die wichtigsten diskreten und stetigen Verteilungsfamilien (hypergeometrisch, binomial, geometrisch, poisson, exponential und normal), insbes. auch die für Hypothesentests benötigten (χ^2-, t- und F-Verteilung) und können diese korrekt auf Problemstellungen anwenden. Sie kennen Lage- und Streuungsmaßzahlen von Verteilungen, können bedingte Wahrscheinlichkeiten und Wahrscheinlichkeitsverteilungen bestimmen und die Unabhängigkeit von Ereignissen und Zufallsvariablen prüfen und korrekt interpretieren. Die Studierenden kennen den Zentralen Grenzwertsatz und können ihn anwenden. Im Rahmen der Induktiven Statistik kennen sie die relevanten Begriffe, sind vertraut mit der Herleitung von Tests und Konfidenzintervallen und kennen die üblichen Tests und Konfidenzintervalle für Erwartungswert und Varianz, Mittelwertdifferenzen und Varianzquotienten sowie den χ^2-Anpassungstest, Unabhängigkeitstest und Homogenitätstest. Sie sind auch in der Lage, mit einer Statistiksoftware (SPSS) Analysen durchzuführen und Ergebnisse korrekt zu interpretieren. Insbes. ist ihnen die korrekte Interpretation von Signifikanz- und Konfidenzniveau bekannt. Das Modul entwickelt und stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der induktiven statistischen Analyseverfahren. Dabei werden in besonderem Maße auch Transferleistungen erwartet. Großer Wert wird auf eine problemadäquate Methodenauswahl und die korrekte Interpretation der Ergebnisse gelegt. Die Methoden werden nicht mit Black-Box-Charakter vorgestellt, sondern motiviert und soweit möglich hergeleitet. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für weiterführende empirisch oder methodisch ausgerichtete Veranstaltungen. Im Hinblick auf eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen wird das statistische Instrumentarium nicht nur bereitgestellt, sondern auch wesentliche Ideen und Überlegungen zur Entwicklung der induktiven Methoden werden skizziert, um die Schwächen und Grenzen dieser Methoden zu erkennen und die Ergebnisse kritisch beurteilen und hinterfragen zu können. Damit werden die Voraussetzungen zum erfolgreichen Absolvieren weiterführender empirisch oder methodisch ausgerichteter Veranstaltungen auf Bachelorniveau geschaffen und auch methodische Grundlagen für eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen geboten.</p> | Keine | Klausur (60 Min.) |

| | | | | | | |
|--|---|----|------------|---|-------|---|
| | | | | Methodenkompetenzen werden erlernt im Bereich elementarer statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken; Selbstkompetenzen, insbes. Selbständigkeit, Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Motivation; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten und gestärkt. | | |
| Empirische Wirtschaftsforschung <i>Empirical Economics</i> | 6 | PF | Basis | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Empirischen Wirtschaftsforschung einzuführen, Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für empirische Zusammenhänge in den Wirtschaftswissenschaften zu entwickeln und kleine empirische Analysen selber durchführen zu können. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Wirtschaftspolitik <i>Economic Policy</i> | 6 | PF | Aufbau | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen Grundlagen der Wirtschaftspolitik einzuführen, und zu zeigen, wie aus ökonomischen Theorien politische Handlungsempfehlungen für die Lösung konkreter wirtschaftlicher Probleme abgeleitet werden können. Hierbei sollen den Studierenden auch Grundlagen in einzelnen Handlungsfeldern der Wirtschaftspolitik vermittelt werden. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Finanzwissenschaft <i>Public Finance</i> | 6 | PF | Aufbau | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Finanzwissenschaft einzuführen und zu zeigen, wie konkrete Politikempfehlungen zur Lösung finanzwissenschaftlicher Probleme abgeleitet werden können. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen <i>International Economics</i> | 6 | PF | Aufbau | Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen einzuführen, Die Studierenden sollen die Kompetenz erwerben, internationale wirtschaftliche Problemfelder theoretisch fundiert analysieren und kritisch diskutieren zu können. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Grundlagen der Institutionenökonomie <i>Introduction to Institutional Economics</i> | 6 | PF | Aufbau | Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden systematisch in die Grundlagen der Institutionenökonomie einzuführen. Sie sollen die Kompetenz erwerben, die verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze auf einfache Problemstellungen anwenden und alternative institutionelle Problemlösungen beurteilen zu können. | Keine | Klausur (60 Min.) |
| Institutionenökonomie <i>Institutional Economics</i> | 6 | PF | Vertiefung | In diesem Vertiefungsmodul sollen sich die Studierenden vertieft mit einzelnen Ansätzen der Institutionenökonomie auseinandersetzen, um sowohl theoretisch als auch methodisch die Kompetenz zu erwerben, wie man mit institutionenökonomischen Theorien wirtschaftliche Problemstellungen analysieren und Problemlösungen ableiten kann. | Keine | Klausur (60 Min.) oder Klausur (30 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich |
| Angewandte Institutionenökonomie <i>Applied Institutional Economics</i> | 6 | PF | Vertiefung | Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, institutionenökonomische Analysen und Methoden auf komplexe wirtschaftliche Probleme anzuwenden. Hiermit soll insbesondere die Problemlösungskompetenz der Studierenden gestärkt werden. Gleichzeitig ermöglicht dieses Modul auch eine weitere inhaltliche Spezialisierung der Studierenden. | Keine | Klausur (60 Min.) oder Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich |

| | | | | | | |
|---|----|----|------------|--|--|--|
| Regulierung <i>Regulation</i> | 6 | PF | Vertiefung | Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit dem vielfältig eingesetzten wirtschaftspolitischen Instrument der Regulierung sowohl theoretisch als auch in Bezug auf praktische Anwendungen vertieft auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz erworben werden, konkrete Regulierungen kritisch zu analysieren und alternative Lösungsmöglichkeiten zu beurteilen. | Keine | Klausur (60 Min.) oder Klausur (30 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP) Notenausgleich |
| Seminar Institutionenökonomie <i>Seminar on Institutional Economics</i> | 6 | PF | Vertiefung | Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihre Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen anzuwenden. Sie sollen lernen, ihre Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren sowie erfolgreich an Diskussionen teilzunehmen. Weiterhin sollen sie auch grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. | Keine | Anwesenheitspflicht Hausarbeit (3 LP) und Referat oder Klausur (30 Min.) (3 LP) Notenausgleich |
| Schlüsselqualifikationen <i>Key Qualifications</i> | 6 | PF | Profil | Den Studierenden werden überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen. | Keine | unbenotet Das Veranstaltungsangebot und die damit verbundenen Voraussetzungen zur Vergabe von LP werden vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben. |
| Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i> | 12 | PF | Abschluss | Die Studierenden zeigen, dass sie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschung in der Betriebswirtschaftslehre in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammenführen können. Dabei werden insbesondere das präzise Formulieren von Aussagen und das konsistente Führen von Argumenten geschult. Weiterhin lernen sie, das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen. | Integrationsmodul, mindestens 30 LP in den Methodenmodulen, alle Basismodule VWL, mindestens 18 LP in den Aufbaumodulen der VWL, mindestens 6 LP in den Vertiefungsmodulen Institutionenökonomie, mindestens 1 Seminar | Bachelorarbeit |

Anlage 3: Importmodulliste

(1) In den „Interdisziplinären Modulen“ erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang B.Sc. „Volkswirtschaftslehre / Economics“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul der nachfolgend genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

(2) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(3) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/intdis/> veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(4) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| Verwendbar für Studienbereich | Basismodule BWL (Wahlpflicht) (24 LP) | |
|--|---|-----------|
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) | Absatzwirtschaft | 6 |
| | Entscheidung, Finanzierung und Investition | 6 |
| | Grundlagen der Wirtschaftsinformatik | 6 |
| | Kosten- und Leistungsrechnung | 6 |
| | Jahresabschluss | 6 |
| | Unternehmensführung | 6 |
| Verwendbar für Studienbereich | Methodenmodule (Pflicht) (12 LP) | |
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |
| Rechtswissenschaften (FB 01) | Grundlagenmodul Öffentliches Recht | 6 |
| | Grundlagenmodul Zivilrecht | 6 |
| Verwendbar für Studienbereich | Interdisziplinäre Module (Wahlpflicht) (12 LP) | |
| Angebot aus Lehreinheit | Modultitel | LP |

| | | |
|---|--|----|
| Rechtswissenschaften (FB 01) | Europarecht | 6 |
| | Medienrecht | 6 |
| | Verfassungsgeschichte | 6 |
| | Vertiefung Europarecht | 6 |
| | Internationales Recht | 6 |
| | Verwaltungsrecht und Vertiefung Verwaltungsrecht | 12 |
| | Sozialrecht | 6 |
| | Vertiefung Internationales Recht | 6 |
| | Vertiefung Sozialrecht | 6 |
| | Rechtsgeschichte | 6 |
| | Vertiefung Gesellschaftsrecht I | 12 |
| | Vertiefung Gesellschaftsrecht II | 6 |
| | Medienrecht | 6 |
| | Familienrecht | 6 |
| | Zivilrecht Vertiefung Arbeitsrecht | 6 |
| | Vertiefung Arbeitsrecht | 6 |
| | Grundlagenmodul Strafrecht | 6 |
| Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre) Basismodule (sofern nicht bereits im Bereich Basismodule BWL absolviert) | Absatzwirtschaft | 6 |
| | Entscheidung, Finanzierung und Investition | 6 |
| | Grundlagen der Wirtschaftsinformatik | 6 |
| | Kosten- und Leistungsrechnung | 6 |
| | Jahresabschluss | 6 |
| | Unternehmensführung | 6 |
| Methodenmodule | Quantitative Methoden | 6 |
| | Business Intelligence | 6 |
| | Controlling mit Kennzahlen | 6 |
| | Grundlagen der Besteuerung | 6 |
| | Internationale Wettbewerbsstrategie | 6 |
| | Intermediate Finance | 6 |
| | Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse | 6 |
| | Logistik | 6 |
| | Management Accounting | 6 |
| | Marketing - Management und Instrumente | 6 |
| | Strategische Managemententscheidungen | 6 |
| | Strategische Problemlösung und Kommunikation | 6 |
| Technologie- und Innovationsmanagement | 6 | |

| | | |
|--|--|----|
| Soziologie (FB 03) (Studiengang B.A. Sozialwissenschaften) | Modulgruppe 7.1: Arbeit und Geschlecht | 12 |
| | Modulgruppe 7.2: Politische Sozialisation | 12 |
| | Modulgruppe 7.3: Politik und Wirtschaft | 12 |
| | Modulgruppe 7.4: Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung | 12 |
| Politik (FB 03) (Studiengang B.A. Politikwissenschaft) | Politische Theorie | 6 |
| | Politisches System der Bundesrepublik Deutschland | 6 |
| | Internationale Beziehungen | 6 |
| | Vergleich politischer Systeme | 6 |
| | Politik und Geschlechterverhältnis | 6 |
| Friedens- und Konfliktforschung (FB 03) | Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung | 6 |
| | Einführung in Theorien der Konfliktforschung | 6 |
| | Einführung in Formen der Konfliktregelung | 6 |
| Kultur- und Religionswissenschaft (FB 03) (Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften) | Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft | 12 |
| | Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie | 12 |
| Philosophie (FB 03) (Studiengang B.A. Philosophie) | Exportmodul 1: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie | 12 |
| | Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A | 6 |
| | Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A | 6 |
| | Exportmodul 6: Praktische Philosophie A | 6 |
| Profilmodul des FB 03 | Profilmodul Aktuelle Diskussionen in den Gesellschaftswissenschaften und der Philosophie | 6 |
| Psychologie (FB 04) (Studiengang B.Sc. Psychologie) | Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden | 6 |
| | Sozialpsychologie | 6 |
| | Wahrnehmung, Kognition und Sprache | 6 |
| | Lernen, Motivation und Emotion | 6 |
| | Persönlichkeitspsychologie | 6 |
| | Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie | 6 |
| | Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie | 12 |
| | Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache | 12 |
| | Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion | 12 |
| | Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie | 12 |
| | Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie | 12 |
| Geschichte (FB 09) | Basismodul Alte Geschichte | 12 |

| | | |
|--|---|------|
| (Studiengang B.A. Geschichte) | Basismodul Mittelalterliche Geschichte | 12 |
| | Basismodul Neuere Geschichte | 12 |
| | Vertiefungsmodul Alte Geschichte | 12 |
| | Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte | 12 |
| | Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit | 12 |
| | Vertiefungsmodul Neueste Geschichte | 12 |
| | Theorie und Methoden | 6 |
| Germanistik (FB 09) (Studiengang B.A. Deutsche Sprache und Literatur) | Basismodul Deutsche Sprache (A1) | 12 |
| | Basismodul Literatur des Mittelalters (A2) | 12 |
| | Basismodul Neuere deutsche Literatur (A3) | 12 |
| Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10) Studiengang B.A. Orientwissenschaft | Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens | 6 |
| | Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart | 6 |
| | Basismodul Arabisch I | 6 |
| | Basismodul Arabisch II | 6 |
| | Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte | 6 |
| | Basismodul Persisch I | 6 |
| | Basismodul Persisch II | 6 |
| | Basismodul Persische Literatur und Kultur | 6 |
| | Basismodul Türkisch I | 6 |
| | Basismodul Türkisch II | 6 |
| Basismodul Türkische Literatur und Kultur | 6 | |
| Chemie (FB 15) (Studiengang B.Sc. Chemie) | Einführung in die Allgemeine- und Anorganische Chemie | 6 |
| Erziehungswissenschaft (FB 21) (B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft) | Exp. BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft | 6/12 |
| | Exp. BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln | 6/12 |
| | Exp. BA 4: Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden | 12 |
| | Exp. BA 5: Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung | 6/12 |
| | Exp. BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik | 6/12 |
| | Exp. BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung | 6/12 |
| Europäische Studien | Europa-Modul (europäische Integration aus interdisziplinärer Sicht) | 6 |
| Sprachenzentrum Englisch ab dem Niveau B2 und aufbauend, alle anderen Sprachen nach Einstufung durch das Sprachenzentrum. Sprachkurse müssen innerhalb einer Sprache zu einem Modul mit 6 oder 12 LP ergänzt werden. | Module des Sprachenzentrums | 6/12 |

Anlage 4: Exportmodule

Die folgenden Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

| Modulbezeichnung | LP |
|---------------------------------------|-----------|
| Einführung in die VWL | 6 |
| Mikroökonomie I | 6 |
| Mikroökonomie II | 6 |
| Makroökonomie I | 6 |
| Makroökonomie II | 6 |
| Mathematik | 6 |
| Deskriptive Statistik | 6 |
| Induktive Statistik | 6 |
| Empirische Wirtschaftsforschung | 6 |
| Wirtschaftspolitik | 6 |
| Finanzwissenschaft | 6 |
| Internationale Wirtschaftsbeziehungen | 6 |
| Grundlagen der Institutionenökonomie | 6 |
| Institutionenökonomie | 6 |
| Angewandte Institutionenökonomie | 6 |
| Regulierung | 6 |
| Seminar Institutionenökonomie | 6 |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre / Economics“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 58/2011) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 46/2012) an der Philipps-Universität Marburg studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 29. August 2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 24.07.2013

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 13.08.2013